



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (257)

Mehr Schein als Sein – Teil 2

Die Vergangenheit hat uns gelehrt, dass nicht nur in der Wissenschaft dreist geschummelt wird. Auch in gesellschaftlichen Belangen kann hin und wieder das eigentümliche Bedürfnis ausgemacht werden, sich durch vermeintliche Titel oder Positionen zu schmücken. Ob es sich hierbei um harmlose Angeber oder echte Straftäter handelt, hängt vom Einzelfall ab. Wie bereits in der letzten Woche dargestellt, stellt das Beschönigen der eigenen Vita keine Bagatelle dar. So ist es unter anderem untersagt, unbefugt einen akademischen Grad oder einen Titel zu führen.

Damit jedoch nicht genug. Darüber hinaus genießen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen ebenso strafrechtlichen Schutz. Für die Beurteilung der Verwechslungsmöglichkeit kommt es maßgeblich auf den Gesamteindruck eines durchschnittlichen, nicht besonders sachkundigen Betrachters an. Erfasst werden somit auch „Benennungen“, die von dem unvorgebildeten Durchschnittsbürger als echte Amts- oder Berufsbezeichnung verstanden werden können und nach Vorstellung und Willen des Täters auch sollen. Als verwechslungsfähig ist von der Rechtsprechung beispielsweise die Bezeichnung „Konsul“ eines erfundenen ausländischen Staates angesehen worden. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts München soll demgegenüber das Verwenden des Namenszusatzes „His Majesty Maharaja“ nicht als Missbrauch von Titeln untersagt sein. Keinen Spaß kennt das Kammergericht Berlin offensichtlich in Schönheitsfragen. Einem etwas älteren und nicht ganz unumstrittenen Urteil aus der Hauptstadt zufolge, ist das unbefugte Führen der Bezeichnung als „Diplom-Kosmetikerin“ strafbar. Vorliegend hatte eine Dame an einem viermonatigen Lehrgang an einer privaten Kosmetikschule teilgenommen. Nach der erfolgreichen mündlichen Abschlussprüfung erhielt die Betreffende ein Diplom, in welchem die Teilnahme an dem Lehrgang und das Bestehen des abschließenden Fachgesprächs bescheinigt wurden. Die Dame betrieb in der Folge selbständig das Kosmetikgewerbe und bezeichnete sich selbst als „Diplom-Kosmetikerin“. Zu Unrecht, wie der Senat befand. Denn die verwendete Bezeichnung „Diplom“ gebe zwangsläufig vor, zu dem Kreis der Titel zu gehören, die als Auszeichnung aufgrund einer staatlichen Prüfung unter staatlicher Autorität verliehen würden.

Wer meint, statt eines falschen „Namenszusatzes“ durch eine schicke Montur Eindruck schinden zu müssen, treibt ebenfalls ein unter juristischen Gesichtspunkten gefährliches Spiel. Denn auch das unbefugte Tragen von in- oder ausländischen Uniformen sowie Amtskleidungen ist strafbar. Ein ähnliches Verbot galt bereits vor mehr als hundert Jahren. Das musste

auch der Schuster Wilhelm Voigt erfahren, der als Hauptmann von Köpenick Berühmtheit erlangt hatte. Der Besagte hatte im Jahre 1906 bekanntlich als preußischer Militär verkleidet einen spektakulären Überfall auf das Köpenicker Rathaus verübt. Dieser Coup brachte ihm nicht nur viel Anerkennung, sondern auch eine mehrjährige Gefängnisstrafe unter anderem wegen unbefugten Tragens einer Uniform ein. Geschützt sind heutzutage insbesondere Uniformen der Bundeswehr, der Polizei, der Zollverwaltung, der Berufsfeuerwehr, der Forstverwaltung und des Strafvollzugsdienstes. Wer dennoch unbefugt eine solche trägt, kann sich nach Ansicht des Amtsgerichts Tiergarten nicht damit herausreden, lediglich als Darsteller bei einer versteckten Kamera agiert zu haben. Hier hatte der Betreffende im Rahmen einer Fernsehproduktion des Senders MTV unter Verwendung einer ausgeliehenen SEK-Uniform mit der Aufschrift „Polizei“ kurzerhand einen Freund festgenommen. Das Opfer war in die Aktion natürlich nicht eingeweiht, so dass bei diesem der Eindruck eines echten Polizeieinsatzes erweckt wurde. Dieses Schauspiel ging auch dem Gericht zu weit, das in dem Sketch ein strafrechtlich einschlägiges Verhalten erkannte. Auch konnte sich der Angeklagte nach richterlicher Überzeugung nicht auf das Grundrecht der Kunstfreiheit berufen, weil der Schutzbereich dieser Norm keinen Vorrang vor der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege genießt. Werden dagegen nur bloße Uniformstücke zur Schau getragen, soll dies in aller Regel keine strafrechtlichen Weiterungen zur Folge haben. So scheidet nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Zweibrücken bei einem Tragen eines Kapuzenpullis mit der Aufschrift „Polizei“ eine Strafbarkeit aus, sofern sich dieses angesichts der übrigen Bekleidung nicht als hoheitliche Amtsausübung erweist.

Andererseits kennt die Justiz keine Gnade bei einem Missbrauch kirchlicher Amtskleidung. Wer als falscher „Pater“ im Messgewand an einer Messfeier der katholischen Kirche mitwirkt, macht sich ebenfalls strafbar. Denn das Tragen von Albe und Stola während einer Messfeier ist nach einem Urteil des Landgerichts Offenburg nur geweihten Priestern vorbehalten.

Egal, ob im Kosmetikstudio, vor der (versteckten) TV-Kamera oder in der Kanzel getrickst, getäuscht bzw. gemogelt wird. Eines kann man sicherlich festhalten: Die Hochstapelei ist eine hohe Kunst. Das wusste bereits der Schriftsteller Thomas Mann.

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de